

II- 1491 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 776/J

1976 -11- 03

A N F R A G E

der Abgeordneten Regensburger, Huber
und Genossen

an den Bundesminister für Verkehr
betreffend Gebrauch von Sicherheitsgurten

Gemäß Art. III der 3. Kraftfahrgesetznovelle, BGBl. 352/1976, sind Lenker und beförderte Personen, die einen Sitzplatz in einem Kraftfahrzeug einnehmen, für welches die Anbringung eines Sicherheitsgurtes zwingend vorgeschrieben ist, verpflichtet, diese auch zu benützen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist nicht strafbar, doch begründet sie allerdings nur soweit es sich um einen allfälligen Schmerzensgeldanspruch handelt - im Falle der Tötung oder Verletzung des Benutzers durch einen Unfall - ein Mitverschulden an den Unfallsfolgen. Das Mitverschulden ist allerdings nicht gegeben, wenn der Geschädigte bzw. sein Rechtsnachfolger beweisen, daß die Folge in dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sicherheitsgurtes eingetreten wäre. Soweit die allgemein gültigen rechtlichen Bestimmungen.

Nun bringt Ziff. 4 des Abs. 2 dieser Gesetzesbestimmung eine Ausnahme für Einsatzfahrzeuge, und zwar bestimmt das Gesetz, daß die vorhin erwähnte gesetzliche Bestimmung bei Einsatzfahrzeugen nicht gilt, wenn der Gebrauch des Sicherheitsgurtes mit dem Zweck der Fahrt unvereinbar ist.

Da in keiner Weise definiert ist, was mit dem Zweck der Fahrt vereinbar oder nicht vereinbar ist, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Verkehr folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Kriterien sind maßgebend, um eine Unterscheidung

bzw. Differenzierung, was mit dem Zweck der Fahrt vereinbar oder nicht vereinbar ist,

- a) bei den Feuerwehren,
- b) bei Bergwacht und Bergrettung
- c) beim Roten Kreuz u. a.

treffen zu können?